

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im AB1.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende
- (D) Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG
vom 29. Juni 2005

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0789/04 - 3.2.3

Anmeldenummer: 97890123.9

Veröffentlichungsnummer: 0818249

IPC: B07B 7/083

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Sichtrad für einen Windsichter

Patentinhaber:
PMT-Jetmill GmbH

Einsprechender:
Polysius AG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 108
EPÜ R. 65.1

Schlagwort:
-

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0789/04 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 29. Juni 2005

Beschwerdeführer: Polysius AG
(Einsprechender) Graf-Galen-Straße 17
D-59269 Beckum-Neubeckum (DE)

Vertreter: Tetzner, Michael, Dipl.-Ing.
Van-Gogh-Straße 3
D-81479 München (DE)

Beschwerdegegner: PMT-Jetmill GmbH
(Patentinhaber) Johann Sackl-Gasse 65 - 67
AT-8700 Leoben (AT)

Vertreter: Hehenberger, Reinhard, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Dipl.-Ing. Otto Beer
Dipl.-Ing. Manfred Beer
Dipl.-Ing. Reinhard Hehenberger
Lindengasse 8
AT-1070 Wien (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 23. April 2004
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0818249 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: U. Krause
Mitglieder: G. Ashley
K. Garnett

Sachverhalt und Anträge

I. Mit Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts (Artikel 102 (2) EPÜ) vom 16. März 2004, zur Post gegeben am 23. April 2004, ist der Einspruch gegen das Patent Nr. 0 818 249 zurückgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 25. Juni 2004 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 10. Januar 2005 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift auch nichts enthält, was als Begründung aufgefaßt werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht Artikel 108, Satz 3 EPÜ entspricht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

A. Counillon

U. Krause